

# RS Vwgh 2004/5/14 2001/12/0163

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.2004

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

B-VG Art81b Abs1 idF 1962/215;

B-VG Art81b Abs2 idF 1962/215;

## Rechtssatz

Art. 81b Abs. 1 B-VG erfordert für die Besetzung der wichtigsten Planstellen im Bereich der Schulen und der Schulverwaltung die Erstattung von Dreievorschlägen durch die Landesschulräte; die Vorschläge sind bindend und gemäß Abs. 2 an den zuständigen Bundesminister zu erstatten. Je nach der zu besetzenden Planstelle hat der Bundesminister die von ihm aus dem Dreievorschlag ausgewählte Person zu ernennen, sie der Bundesregierung zur Erstattung eines Ernennungsvorschlages an den Bundespräsidenten zu nominieren oder sie selbst dem Bundespräsidenten zur Ernennung vorzuschlagen (vgl. Mayer, B-VG3 (2002), Art. 81b B-VG Anm. I mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001120163.X06

## Im RIS seit

26.08.2004

## Zuletzt aktualisiert am

24.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)